Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Rezeptformalismus – Was Ärzte dazu wissen sollten

Welche Formalien müssen Sie beim Ausstellen einer Arzneimittelverordnung beachten?

In der vertragsärztlichen Versorgung gibt es unterschiedliche Praxiskonstellationen. Dadurch herrscht oft Unklarheit, wer Muster-16-Verordnungen unterschreiben bzw. eRezepte signieren darf und welche Angaben enthalten sein müssen.

Im Falle des Vertragsarztes in einer Einzelpraxis ist das klar: Die Verordnung unterschreibt der Praxisinhaber. Auf dem Rezept finden sich ebenfalls seine lebenslange Arztnummer (LANR), seine Betriebsstättennummer (BSNR) sowie sein Vertragsarztstempel (zum Inhalt des Vertragsarztstempels siehe Seite 4).

Aber wie sieht es bei angestellten Ärzten, Vertretungsärzten, Ärzten in Weiterbildung oder zur Sicherstellung sowie Ärzten in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren aus? Die Besonderheiten bei diesen Konstellationen finden Sie auf Seite 2–3.

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Verordnungsvordrucken

Beim Ausstellen von Rezepten sind folgende gesetzliche oder vertragliche Grundlagen zu beachten:

- Die Verschreibung muss den Namen, Vornamen, die Berufsbezeichnung (Beispiel: Dr. med. Max Mustermann, Arzt für Allgemeinmedizin) und die Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen Person einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme enthalten [1], vgl. auch „Mindestangaben für den Vertragsarztstempel“ auf Seite 4 [2]. Diese formellen Anforderungen gelten bei der Verordnung auf eRezept bzw. Muster 16 **in gleicher Weise**.

- Für **eRezepte** (verpflichtend eingeführt seit 2024) gilt: Die Signatur eines eRezepts hat bei allen nachfolgend genannten Konstellationen zwingend **mit dem eigenen eHBA** zu erfolgen – auch bei Ärzten in Weiterbildung, zur Sicherstellung und bei Vertretungsärzten. Es ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich [1].

 Bitte achten Sie bei eRezepten außerdem darauf, dass die relevanten arztbezogenen Angaben für das korrekte Ausstellen in der Verordnungssoftware hinterlegt sind.

- Für **Muster-16-Vordrucke** gilt: Diese sind vollständig und leserlich auszufüllen, mit dem Vertragsarztstempel zu versehen und vom Arzt persönlich (d. h. eigenhändig, **nicht** mit Unterschriftenstempel) zu unterzeichnen [1, 3].

 Darüber hinaus muss die **Codierzeile** des Muster-16-Vordrucks die BSNR des Leistungsortes enthalten. Dies betrifft Praxen, die aus Haupt- und Nebenbetriebsstätte(n) (Zweigpraxen) bestehen. Je nach Standort sind getrennte Muster-16-Formulare mit den jeweils voreingedruckten Haupt- (…00) bzw. Nebenbetriebsstättennummern (…01, …02) in der Codierzeile zu verwenden.

Bitte beachten Sie: Bei BSNR-Wechsel müssen Vordruckbestellungen rechtzeitig an den Kohlhammer-Verlag gerichtet werden (*https://www.kohlhammer.de/portfolio/formulare/vordrucke-des-verlags-fuer-aerzte*).

- Bei Muster-16-Vordrucken ist außerdem darauf zu achten, diese strikt unter Verschluss zu halten, regelmäßig zu kontrollieren und einen eventuellen Verlust umgehend zu melden. Ein fahrlässiger Umgang gefährdet nicht nur die Patientensicherheit, sondern führt auch zu einem erheblichen persönlichen Haftungs- und Regressrisiko für den Praxisinhaber.

Weitere ausführliche Informationen zu Fragen rund um die formal richtige Verordnung finden Sie hier: *www.kvbawue.de/arztregister-faq*

Angestellte Ärzte

Angestellte Ärzte müssen die Verordnungen persönlich unterschreiben [3].

Sie stellen Rezepte unter der eigenen lebenslangen Arztnummer (LANR) aus. Wird ein Papierrezept verwendet, wird die LANR im Personalienfeld der Verordnung unter „Arzt-Nr." aufgedruckt. Im Feld „Betriebsstätten-Nr." wird die BSNR des Praxisinhabers angegeben.

Angestellte Ärzte dürfen ebenfalls im Vertragsarztstempel enthalten sein [2]. Der Name des unterzeichnenden Arztes muss dann gekennzeichnet werden (z. B. durch Fettdruck oder Unterstreichen). Ist der Name des angestellten Arztes nicht im Stempel vermerkt, müssen zusätzlich der Name, Vorname und die Berufsbezeichnung lesbar angegeben werden [1]. Bei Verwendung des Muster 16 können diese Angaben handschriftlich, mit PC-Aufdruck oder mit einem separaten Stempel vorgenommen werden.

Vertretungsärzte

Wenn ein Vertretungsarzt einen Kollegen in dessen Praxis vertritt (z. B. in der Urlaubszeit), unterschreibt er die Rezepte mit „i. V.". Im Personalienfeld werden BSNR und LANR des vertretenen Arztes aufgedruckt. Bei Verwendung des Muster 16 gilt: Da der Vertretungsarzt nicht namentlich im Vertragsarztstempel aufgeführt ist, muss er Name, Vorname und Berufsbezeichnung lesbar angeben [1], idealerweise mit einem separaten Namensstempel.

Wenn nach dem Tod eines Praxisinhabers die Vertretung durch einen Arzt als Praxisverwalter erfolgt (nach Genehmigung für bis zu zwei Quartale möglich), verwendet dieser ebenfalls die BSNR und die LANR des vertretenen Arztes. Zusätzlich sind Name, Vorname und Berufsbezeichnung des Praxisverwalters lesbar anzugeben [1].

Anders ist die Situation, wenn ein Arzt als Vertretung für einen ausgeschiedenen angestellten Arzt eingestellt wird (für die Dauer von sechs Monaten zulässig oder für die Dauer der Freistellung, wenn der angestellte Arzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung hat). In diesem Fall gibt der Vertretungsarzt im Personalienfeld seine eigene LANR (*nicht* die des vertretenen Arztes) und die BSNR der anstellenden Praxis an.

Ärzte in Weiterbildung

Ärzte in Weiterbildung (ÄiW, ehemals Weiterbildungsassistenten) dürfen Verordnungen bei entsprechender Qualifikation persönlich unterschreiben. Voraussetzung ist, dass sich der weiterbildungsbefugte Arzt im Rahmen seiner Anleitungs- und Überwachungspflicht vergewissert hat, dass der AiW über die erforderlichen

Kenntnisse verfügt, um für die jeweilige Leistung (hier: Verordnung von Arzneimitteln) den Facharztstandard zu gewährleisten. Die Leistungen des AiW werden der weiterbildenden Person zugerechnet, die für die Leistungen verantwortlich ist.

Ärzte in Weiterbildung geben im Personalienfeld der Verordnung die BSNR und LANR des weiterbildungsbefugten Arztes an. Bei Verwendung des Muster 16 müssen zusätzlich zum Vertragsarztstempel des weiterbildungsbefugten Vertragsarztes auch der Name, Vorname und die Berufsbezeichnung („Arzt in Weiterbildung") [1] handschriftlich, mit PC-Aufdruck oder mit einem separaten Stempel des AiW angegeben werden.

Hat ein AiW eine LANR speziell für die Ausübung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, wird diese im Personalienfeld (im Feld „Arzt-Nr.") zusammen mit der BSNR der Bereitschaftspraxis angegeben (nur bei Verordnungen im ärztlichen Bereitschaftsdienst).

Ärzte zur Sicherstellung

Ärzte zur Sicherstellung (ehemals Sicherstellungsassistenten), die für eine befristete Zeit in einer Vertragsarztpraxis fachärztlich tätig sind, müssen Verordnungen persönlich unterschreiben.

Da Ärzte zur Sicherstellung den Praxisinhaber in der Erfüllung seines Versorgungsauftrags unterstützen, werden im Personalienfeld der Verordnung die BSNR und LANR des Praxisinhabers angegeben.

Bei Verwendung des Muster 16 müssen Name, Vorname und die Berufsbezeichnung [1] handschriftlich, mit PC-Aufdruck oder mit einem separaten Stempel angegeben werden.

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Das Personalienfeld enthält die LANR des verschreibenden Arztes. Generell ist darauf zu achten, dass Unterschrift und LANR übereinstimmen, d. h. der ausstellende Arzt unterschreibt auch die Verordnung.

Sind die Ärzte namentlich im Vertragsarztstempel aufgeführt, so ist der Name des unterschreibenden Arztes zu kennzeichnen (bei Muster 16 z. B. durch Fettdruck oder Unterstreichung).

Liegt z. B. aus Platzgründen keine namentliche Nennung der Ärzte im Vertragsarztstempel vor (Schreibweise: „… und Kollegen"), müssen zur Unterschrift auch der Name, Vorname und die Berufsbezeichnung [1] des verordnenden Arztes angegeben werden. Bei Verordnungen auf Muster 16 erfolgt dies handschriftlich, mit PC-Aufdruck oder mit einem separaten Stempel.

Ausnahmsweise sind in fachgleichen BAGs auch die anderen Ärzte unabhängig von der aufgedruckten LANR unterschriftsberechtigt. Allerdings muss der Name des unterzeichnenden Arztes gekennzeichnet werden, bei Muster 16 z. B. durch Fettdruck oder Unterstreichen im Stempelaufdruck oder durch Ergänzung, falls nicht Teil des Vertragsarztstempels.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Das Personalienfeld enthält die LANR des verschreibenden Arztes. Generell ist darauf zu achten, dass Unterschrift und LANR übereinstimmen, d. h. der ausstellende Arzt unterschreibt auch die Verordnung.

Sind die Ärzte namentlich im Vertragsarztstempel aufgeführt, so ist der Name des unterschreibenden Arztes zu kennzeichnen (bei Muster 16 z. B. durch Fettdruck oder Unterstreichung).

Liegt keine namentliche Nennung der Ärzte im Vertragsarztstempel vor, müssen zur Unterschrift auf der Verordnung auch der Name, Vorname und die Berufsbezeichnung [1] des verordnenden Arztes angegeben werden. Bei Verordnungen auf Muster 16 erfolgt dies handschriftlich, mit PC-Aufdruck oder mit einem separaten Stempel.

Besonderheit BtM-Rezepte

BtM-Rezepte des Praxisinhabers dürfen von Praxispartnern, angestellten Ärzten und Ärzten in Weiterbildung **nicht** verwendet werden. Jeder Arzt muss hier seine eigenen BtM-Rezepte verwenden, da sie personenbezogen sind.

Eine Unterschrift in Vertretung kann nur geleistet werden, wenn ein Vertreter vorübergehend wegen Krankheit oder Urlaub den Praxisinhaber vertritt. In diesem Fall muss auf der Verordnung der Vermerk „in Vertretung“ oder „i. V.“ [4] sowie Name, Vorname und Berufsbezeichnung des verordnenden Arztes aufgebracht sein [1].

Jeder approbierte Arzt kann BtM-Rezepte bei der Bundesopiumstelle (*www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/_node.html*) anfordern: Tel.: 0228 99307-4321

Mindestangaben für den Vertragsarztstempel [2]

a. Betriebsstättennummer bzw. Nebenbetriebsstättennummer
b. Vor- und Zuname des Vertragsarztes einschließlich des Titels
c. Name des Medizinischen Versorgungszentrums, wie dieses vom Zulassungsgremium genehmigt wurde, Name der Einrichtung oder des Krankenhauses
d. Name der Praxiskooperation, sofern diese aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen mit einem bestimmten Zusatz zu führen ist, wie diese vom Zulassungsgremium beschlossen wurde
e. Titel, Vor- und Zuname aller Teilnehmer einer Berufsausübungsgemeinschaft; alternativ kann nur ein Teilnehmer oder eine Auswahl von Teilnehmern der Berufsausübungsgemeinschaft mit dem Zusatz „und Kollege/-n“ aufgeführt werden
f. Berufsausübungsgemeinschaften sind bei Beteiligung von Leistungserbringern mit Vertragsarztsitzen an unterschiedlichen Standorten mit dem Zusatz „überörtlich“ zu versehen
g. Berufsbezeichnung (Arzt/Ärztin oder für die Zulassung bzw. Anstellung relevante Facharztbezeichnung)
h. Praxisanschrift oder Anschrift der Einrichtung bzw. des Krankenhauses
i. Telefonnummer der Praxis, der Einrichtung bzw. des Krankenhauses
j. Sofern der verordnende Arzt nicht eindeutig auf dem Vertragsarztstempelaufdruck ersichtlich ist, muss dieser seinen Namen in geeigneter Weise kenntlich machen. Fehlt der Name des verordnenden Arztes auf dem Vertragsarztstempel, so muss dieser extra (mit einem separaten Namensstempel mit Titel und Berufsbezeichnung) oder lesbar handschriftlich aufgebracht werden.

Literatur

1. § 2 Absatz 1 Nr. 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV), zuletzt geändert am 19.05.2026. *www.gesetze-im-internet.de/amvv/AMVV.pdf*
2. Vereinbarung über den Vertragsarztstempel gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 BMV-Ä zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW), Stuttgart, und der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart, den Ersatzkassen, Berlin, dem BKK-Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim, der IKK classic, Dresden, der SVLFG, Stuttgart, und der Knappschaft, Regionaldirektion München, vom 12.01.2017
3. Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), GKV-Spitzenverband: § 35 Absatz 2 Satz 2 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) (Stand: 01.04.2026). *https://www.kbv.de/infothek/rechtsquellen/bundesmantelvertrag*
4. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) – Bundesopiumstelle: Häufig gestellte Fragen zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für Ärzte, Apotheker und Fachkräfte (Stand: 05.06.2025). *www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/faq/FAQsBtMVV.pdf;jsessionid=FD90206A44955916B603DBD242A24095.2_cid344?__blob=publicationFile&v=12*